

BGer 1B 214/2022 vom 3. Mai 2022

Bundesgericht, 2022-05-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_214_2022

FR: TF 1B 214/2022 du 3 mai 2022

IT: TF 1B 214/2022 del 3 maggio 2022

Regeste

Strafverfahren; Kostenerlass | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft wies mit Beschluss vom 5. Juli 2021 die von A._____ gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 17. Mai 2021 erhobene Beschwerde ab und auferlegte ihm die Verfahrenskosten von Fr. 1'050.--.

E. 2

Mit Eingabe vom 19. Januar 2022 stellte A._____ ein Gesuch um Kostenerlass. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft wies mit Entscheid vom 28. März 2022 das Kostenerlassgesuch ab und stundete A._____ die Bezahlung der offenen Verfahrenskosten bis zum 31. Dezember 2022. Zur Begründung führte das Kantonsgericht zusammenfassend aus, dass die offenkundige Mittellosigkeit des Gesuchstellers nicht als dauerhaft gelten könne, weshalb die Voraussetzungen für einen Kostenerlass nicht gegeben seien.

E. 3

A._____ führt mit Eingabe vom 26. April 2022 Beschwerde in Strafsachen gegen den Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Landschaft. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Der Beschwerdeführer, der keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, vermag mit seinen Ausführungen nicht aufzuzeigen, dass das Kantonsgericht Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzt hätte, als es das Kostenerlassgesuch abwies, jedoch die Bezahlung der Verfahrenskosten stundete. Aus seinen Ausführungen ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung des Kantonsgerichts bzw. dessen Entscheid selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidiierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.